

V e r o r d n u n g
über den Wahltag für die kommunalen
allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen
Direktwahlen 2021

Vom 31. Oktober 2020

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

§ 1

Die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen und die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten finden einheitlich am 12. September 2021 statt (allgemeine Neuwahlen und allgemeine Direktwahlen), soweit sich aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz oder dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes ergibt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 31. Oktober 2020

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius